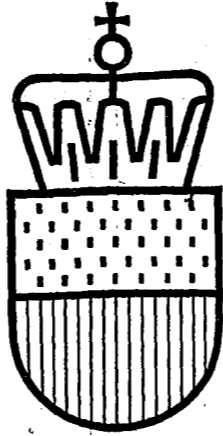


Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 22.—, halbjährlich Fr. 11.50, vierteljährlich Fr. 6.—, Ausland jährlich Fr. 42.—, halbjährlich Fr. 22.—. Bestellungen nehmen die Postämter und die Verwaltung des Blattes entgegen. Verwaltung und Redaktion «Liechtensteiner Volksblatt», Vaduz, Altenbachstrasse 99, Telefon 075 2 19 37 / 2 24 12. Postcheckkonto 90-2988 St. Gallen. Druck: Buchdruckerei «Gutenberg», Schaan, Fürstentum Liechtenstein.



Anzeigenpreise. Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 12 Rp. 30 Rp.
Schweiz 15 Rp. 35 Rp.
Übriges Ausland 17 Rp. 40 Rp.
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 19 37. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, St. Gallen, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ — Vaduz, Samstag, 21. August 1965

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

99. Jahrgang — Nr. 124

Mit dem Schutz des Alpengebietes wird ernst gemacht (III. Teil):

Mit einer Ausnahme stimmten alle Gemeinden zu!

Der Gesetzesentwurf wurde den interessierten Gemeinden und Genossenschaften am 29. Mai 1965 zur Vernehmlassung zugestellt. Die Frist für die Äusserung endete am 9. Juni 1965. Mit Begleitschreiben wurden die angesprochenen Interessenten ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass für jene Gemeinden und Genossenschaften, die keine Stellung nehmen, Zustimmung zum Entwurf angenommen wird. Zur Stellungnahme wurden eingeladen: die Gemeinden Balzers, Triesen, Triesenberg, Vaduz, Schaan, Planken, Eschen und Mauren; Die Alpengenossenschaften Gapfahl in Balzers-Mäls,

Guschgfiel in Balzers, Vaduzer Malbun in Vaduz, Kleinsteg, Gross-Steg und Silum in Triesenberg und Guschg und Gritsch in Schaan. Zum Entwurf haben sich nicht geäußert: die Gemeinde Eschen und die Alpengenossenschaft Gross-Steg und Silum in Triesenberg.

Diese Körperschaften scheinen mit den Vorlagen einverstanden zu sein. Abgesehen von der Gemeinde Triesen haben auch alle anderen angesprochenen Gemeinden und Genossenschaften dem Projekt und dem Gesetzesentwurf grundsätzlich zugestimmt. Es wird durchwegs begrüßt, dass die Berg- und Alpengebiete vermehrt ins Blickfeld gerückt, die Landschaft erhalten und die Nutzung verbessert werden soll. Die wichtigsten Anregungen, die zum Gesetzesentwurf und zur Verwirklichung der Projekte gemacht wurden, können folgendermassen zusammengefasst werden:

1. Das Mitspracherecht der Alp- und Bodenbesitzer soll verstärkt werden, und zwar in der Weise, dass die definitive Zonenbildung anläss-

lich der Auflösung der Waldweidezone nur im Einvernehmen mit den zuständigen Grundbesitzern vorgenommen werden kann.

2. Die Detailprojekte für die Lawinen- und Rufeverbauung, für die Schutzwald- und Weideverbesserungen sollen zuerst den Grundbesitzern zur Genehmigung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

3. Der Kostenanteil der Gemeinden und Genossenschaften bei der Verwirklichung der Projekte muss sich in einem tragbaren Rahmen bewegen.

4. Das Gesetz darf nicht toter Buchstabe bleiben, sondern es muss auch wirklich etwas getan werden.

Dem Verlangen nach vermehrtem Mitspracherecht hat die Regierung Rechnung getragen. Artikel 13 des Entwurfes ist anlässlich der Schlussvereinbarung ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut beigefügt worden:

«Die Auflösung der Waldweidezone hat im Einvernehmen mit den beteiligten Ge-

Tribüne
DER FREIEN MEINUNG

Anerkennenswerte Reaktion . . .

Vor einigen Tagen publizierten Sie eine Einwendung, die sich über den schlechten Zustand des Aufstieges von Vaduz-Altenbach zum Schloss beklagte. Der Schaden wurde in der Folge von den zuständigen Wegmachern sofort behoben. Eine aner kennenswerte Reaktion, die man meiner Ansicht nach ruhig erwähnen sollte, meinen Sie nicht auch? J.S.

Anmerkung der Red.: Wir meinen es auch, und freuen uns über die prompte Arbeit!

meinden und Genossenschaften zu geschehen».

Damit kann ohne Mitwirken und Einverständnis der Grundbesitzer keine endgültige Zonen-grenze festgelegt werden. Ohne Grundbesitzer ist auch keine Projektverwirklichung möglich.

KOMMENTAR

In Sachen Kommentar

Ein halbes oder ein ganzes Jahr ist keine lange Zeit im Leben eines Menschen oder einer Zeitung. Und doch können in solch kurzen Zeitspannen Dinge passieren, die einen wesentlichen Einfluss auf die späteren Geschehnisse haben. Vielleicht weil sie eine Lücke geschlossen haben oder neue Perspektiven öffnen. Am 18. August also vor drei Tagen, war es genau ein Jahr, seit wir uns erstmals in Form eines Kommentars an unsere Leser wandten, wie er in der Folge dann wöchentlich einmal erschienen ist und versucht hat, aktuelle liechtensteinische Themen aufzuzeigen, aufzugreifen und zu kommentieren. Die Schaffung eines regelmässigen Kommentars, der die Probleme, die uns und vor allem Sie, liebe Leser, beschäftigen, war in vieler Hinsicht ein Experiment. Wir wollten in seinem Rahmen ein offenes Wort zu Begebenheiten sagen, die sonst in der Fülle des täglichen Stoffes untergehen. Es ging uns nicht darum, einmal wöchentlich den bösen Mann zu spielen oder gar jenen Klamauk zu inszenieren, von dem ein angesehenes ausländisches Blatt neulich gesagt hat, dass er eben nicht die Demokratie ausmache. Es ging uns auch nicht darum, gegen jene Fakten anzustürmen, welche durch die Kleinheit unseres Landes ohnehin gegeben sind, selbst wenn es modern sein mag, das unvermeidbare Dilemma im Kleinstaat mit ironisierender, negativer Kritik noch verkrampter zu machen. - Mit dem Kommentar wollten wir im Rahmen unserer Möglichkeiten jene Probleme und Fragen untersuchen und zur Diskussion stellen, die man unserer Meinung nach anders und besser machen könnte. Wir haben unsere Beiträge im «Kommentar» fast ohne Ausnahme mit den Initialen des jeweiligen Verfassers gezeichnet, weil sie letzten Endes die Meinung eines Einzelnen zum Ausdruck bringen wollten. Unser wöchentlicher Kommentar sollte nicht der Wahrheit letzter Schluss oder endgültiges Urteil sein. Wir fühlen uns dazu weder berufen noch befähigt. Es geht uns auch heute nicht darum, etwa ein einjähriges Jubiläum zu feiern und uns vor dem Spiegel selbst zu verneigen. - Das vielfältige Echo, das wir auf unsere Kommentare in den vergangenen 12 Monaten vernehmen durften, hat uns Recht gegeben. Das Experiment scheint geglückt. Wir haben eine Lücke geschlossen und gleichzeitig eine neue Brücke bauen können, zwischen der Redaktionsstube und unserer Leserschaft, und darüber dürfen wir uns wohl ein bisschen freuen, heute, ein Jahr danach. (wbw)

Erläuterungen der Regierung zum Gesetzesentwurf

Diese und ähnliche Fragen wurden im Kapitel «Arbeitsvorgang und Finanzierungsfragen» eingehend behandelt. Es sind dies Rechte, die aus dem Grundeigentum fließen und daher im Schutzgesetz nicht speziell festgehalten werden müssen. Auch die Landessubventionen werden für Projekte innerhalb des Planungsgebietes einer Neuregelung unterworfen werden müssen, da die Kosten bedeutende Ausmasse annehmen werden. Die Regierung wird durch das Schutzgesetz generell verpflichtet, gefährliche Rufen und Lawinen zu verbauen und die Schutzwälder und die Weideflächen zu verbessern. Dort, wo die Grundbesitzer die Notwendigkeit solcher Massnahmen nicht ohne weiteres einsehen, wird die Regierung und werden ihre Sachbearbeiter durch Aufklärung und auf dem Verhandlungswege versuchen müssen, zum Ziel zu kommen. Die Gemeinde Triesen ist mit den vorgesehenen Schutz- und Sanierungsmaßnahmen ebenfalls einverstanden. Triesen lehnt jedoch die Form des heutigen Vorgehens ab. Die Gemeinde Triesen möchte

die Massnahmen auf Gemeindeebene freiwillig zur Durchführung bringen. Ob ein solches Vorgehen möglich wäre, wird noch besprochen werden.

Die durchgeführte Vernehmlassung hat mit grosser Mehrheit die Zustimmung zu den Vorlagen gezeigt.

Die derzeitige Rechtslage: Das geltende Recht bietet keine Grundlage, das Alpengebiet durch die Aufstellung einer umfassenden Nutzungsordnung unter Schutz zu stellen. Lediglich für eine sich auf die Ueberbauung beschränkte Planung ist eine Handhabe in Artikel 11 lit. e des Baugesetzes gegeben. Nach dieser Bestimmung haben die Gemeinden die Kompetenz, im Rahmen eines Ueberbauungsplanes das Gemeindegebiet in verschiedene Bebauungszonen und Zonen anderer Nutzung zu unterteilen.

Mit differenzierten Nutzungsvorschriften versehene Schutz-zonen, Wald-zonen und Landwirtschaftszonen können jedoch heute weder vom Land noch von den Gemeinden gebildet wer-

den. Hierzu bedarf es der Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen. Dieser Rechtsgrundlage entsprechend haben die Gemeinden in den Bauordnungen und Ueberbauungsplänen, auch nur Bebauungszonen (z. B. Wohnzone, Gewerbezone, Industriezone, Reservezone) konkret aus-geschieden, während sie für die verbleibende Fläche unter der Bezeichnung «übriges Gemeindegebiet» lediglich verfügen konnten, dass darin keine anderen als land- und forstwirtschaftliche Gebäude errichtet werden dürfen. Wie die einzelnen Erläuterungen zu den Artikeln

Zwei Brücken - Zwei Welten. Wie wir bereits vor einiger Zeit ankündigten, findet am Ende dieses Monats die offizielle Eröffnung der neuen Rheinbrücke bei Bendern statt. Unsere Flugaufnahme zeigt links die neue, grosszügige Brückenkonstruktion, die gleichzeitig Rhein, Strasse Bendern-Schaan und Binnenkanal überspannt. Links erkennt man die alte, gedeckte Holzbrücke, die wie einer anderen, längst vergangenen Welt zugehörig, anmutet. Im Hintergrund die historische Pfarrkirche von Bendern und links die bewaldeten Höhen des Schellenberg. (Photo Walter Wachter)

